

1

Landeselternschaft der Gymnasien
in Nordrhein-Westfalen e. V.

An den
Präsidenten des Landtages NRW

Postfach 1143
4000 Düsseldorf



Geschäftsstelle:
Mühlenstraße 129
4050 Mönchengladbach 2
Tel. 0 21 66 - 2 20 21

Betr.: Gesetz zur Änderung des Schulorganisationsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes
(Klassenbildungsgesetz)
- Drucksache 10/4279 in der Fassung des Änderungsvorschlages des AK 13

16.8.89

Bezug: Öffentliche Anhörung am 14. 8. 89

Anlage: 1

Sehr geehrter Herr Präsident!

Hiermit dürfen wir Ihnen unsere in der o.g. Anhörung vorgetragene Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf eines Klassenbildungsgesetzes übersenden.

Im Anschluß und offenbar in Auswertung der in der Anhörung vorgetragenen Argumente hat der AK 13 der SPD-Fraktion einen Änderungsvorschlag vorgelegt, zu dem wir nachstehend ergänzend Stellung nehmen möchten:

1. Mit dem Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 1 Satz 2 wird den bereits in unserer Stellungnahme vorgetragenen Bedenken insoweit Rechnung getragen, als die jetzt gefundene Formulierung geeignet sein dürfte, eine gerichtsfeste Rechtsgrundlage für Klassenobergrenzen auch in Einzelfällen zu schaffen.

2. Gegen den vom AK 13 vorgeschlagenen neuen Absatz zu § 3 SchOG müssen wir allerdings schwerste Bedenken erheben:

Eine ähnliche, allerdings deutlich weniger dirigistische und damit der Praxis weit eher gerecht werdende Regelung fand sich bisher in § 2a Abs. 4 des Entwurfs des Kultusministers zu der Verordnung zu § 5 SchFG. Schon diese Regelung ist in der Anhörung jedoch sowohl von nahezu allen Verbänden ebenso wie insbesondere auch von den kommunalen Spitzenverbänden stark kritisiert worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen dürfen wir insoweit auf den letzten Absatz unserer beigefügten Stellungnahme verweisen.

Mit der jetzt vorgeschlagenen Regelung werden die Schulträger verpflichtet, hoheitlich-bürokratische Schülerzuweisungen ohne Rücksicht auf die Wünsche der Eltern, Begabungen und Neigungen oder auch bestehende persönliche Freundschaften der Kinder vorzunehmen. Dieser Dirigismus würde dem Konzept einer "Öffnung von Schule" ebenso wie der vom Kultusminister immer wieder geforderten individuellen Schwerpunkt- und Profilbildung von Schulen ins Gesicht schlagen. Wenn mehrere Schulen der gleichen Schulform in erreichbarer Nähe unterschiedliche Bildungs- und Erziehungsangebote machen, dann muß es möglich bleiben, diese kindgerecht auszuwählen, anstatt diese Wahlmöglichkeit durch eine bürokratische Zwangsjacke zu ersetzen.

Daß diese Regelung nicht geeignet sein kann, den Schulfrieden vor Ort zu fördern, sondern im Gegenteil zu unübersehbaren Auseinandersetzungen mit den kommunalen Schulträgern führen wird, dürfte offensichtlich sein.

Nach Art. 10 der Landesverfassung sollen für die Aufnahme in einer Schule Anlage und Neigung des Kindes maßgeblich sein, nicht aber schulorganisatorische Maßnahmen., durch die die Freiheit und das Recht der Eltern, die Erziehung und die Bildung ihrer Kinder zu bestimmen (Art. 8 Abs. 1 der Landesverfassung), drastisch eingeschränkt werden

Wir bitten daher dringend, im Interesse des Schulfriedens vor Ort und der Entscheidungsfreiheit der Eltern die mit dem "neuen Absatz" vorgeschlagene Änderung nicht zu verabschieden.

Sehr geehrter Herr Präsident,
wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Stellungnahme zum Klassenbildungsgesetz mit der vorstehenden Ergänzung den Mitgliedern des Landtages und insbesondere den Damen und Herren des Finanzausschusses, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Ausschusses für Schule und Weiterbildung zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Paul J. Stein

(Dr. Paul-Jürgen Stein)

- Vorsitzender -

Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien e.V.

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten !

Als Vertreter der Landeselternschaft der Gymnasien danke ich Ihnen für die Einladung zu der heutigen öffentlichen Anhörung zum sog. "Klassenbildungsgesetz" - Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 10/4279 - vom 17./21.4.89 - .

In der Vorlage zur "Mittelfristigen Personalplanung zur Deckung des Unterrichtsbedarfs" vom 27. 3. 87, die Ihnen allen vorliegt, ist der Kultusminister davon ausgegangen, daß die Schüler-Lehrer-Relation den - bis zum vergangenen Schuljahr gültigen - Klassenbildungsrichtlinien angepaßt, d.h. verbessert werden müßte, "um ein Mindestmaß an pädagogischen und schulorganisatorischen Bedürfnissen zu berücksichtigen".

Da wir uns für unsere Argumentation wohl keinen besseren Kronzeugen als den Kultusminister selbst wünschen können, erlauben Sie mir, weiter aus der "Ergänzungsvorlage des KM zur Mittelfristigen Personalplanung" vom 4. 11. 1987 zu zitieren (auch diese liegt Ihnen allen vor). Dort lesen wir unter der Überschrift **"Mangelnde Angleichung der Schüler-Lehrer-Relationen an die Absenkung der Klassenfrequenzrichtwerte"** folgendes:

"In den Richtlinien zur Errechnung des Lehrstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen hat der Kultusminister in den letzten Jahren die Klassenfrequenzricht- und -höchstwerte verringert. Diese Maßnahme war geboten, um bei den um fast 50 % zurückgehenden Jahrgangsstärken den Erhalt der Schulen zu sichern. Gleichzeitig folgte NRW mit der Bildung kleiner Klassen der bundesweiten Entwicklung, von der es sich nicht abkoppeln konnte. Die Schüler-Lehrerstellen-Relationen konnten dieser Entwicklung nicht adäquat angepaßt werden."

Finanzpolitisch war es da nur folgerichtig, daß die SPD-Fraktion in ihrer berühmten Klausurtagung am 1. 3. 1988 forderte, das Ungleichgewicht zwischen Schüler-Lehrer-Relationen und Klassenbildungsrichtlinien sei dadurch wiederherzustellen, daß "die Bildung finanziell unvertretbar kleiner Klassen, auf dem Verordnungswege eingeschränkt werden" müsse. Die daraufhin vom Kultusminister verschärften Klassenbildungsrichtlinien von Mai 1988 kennen Sie, ebenso die einhelligen Proteste von Eltern und Lehrern, von Gewerkschaften und Eltern- und Lehrerverbänden. Die Problembeschreibung des Gesetzentwurfs greift dies mit den Worten auf, "die gegenwärtigen Klassenbildungswerte hätten im laufenden Schuljahr zu größeren Klassen und zu Protesten in der schulpolitischen Öffentlichkeit geführt".

Aus alledem dürfte hinreichend deutlich geworden sein, daß der vorliegende Gesetzentwurf bloßer Etikettenschwindel bleiben muß, wenn nicht damit gleichzeitig eine entsprechende Verbesserung der Schüler-Lehrer-Relation verbunden wird, die den Schulen die zur Bildung der kleineren Klassen benötigten Lehrer auch zur Verfügung stellt.

In der Stellungnahme zu den Kosten des Gesetzentwurfs lesen wir: "Durch die veränderte Klassenbildung kann sich ein zusätzlicher Bedarf an Lehrstellen zunächst für die Eingangsklassen ergeben". Nicht "kann" sondern "wird" muß es heißen und warum eigentlich zunächst nur für die Eingangsklassen? Sollen sich die Wohltaten des Gesetzes erst in 9 Jahren für alle Schüler auswirken? Der Gesetzeswortlaut enthält eine solche Einschränkung nicht und auch die Klassenbildungsrichtlinien des Kultusministers

vom 19. 6. 1989, die dieses Gesetz bereits vorwegnehmen, lassen es jedenfalls zu, daß "bestehende Klassen bei der Neuordnung von Jahrgangsstufen im Rahmen der Bandbreite umgebildet werden."

Wenn in der Kostenbegründung zum Gesetzentwurf dann fortgefahren wird, "exakte Berechnungen (zum zusätzlichen Bedarf an Lehrerstellen) könnten erst nach ersten Erfahrungen mit den geänderten Richtwerten vorgelegt werden", so trifft das insoweit nicht zu, als der Kultusminister bereits für die bestehenden Klassenbildungsrichtlinien in den eingangs zitierten Vorlagen zur mittelfristigen Personalplanung nachgewiesen hatte, daß diese durch die Schüler-Lehrer-Relationen nicht abgedeckt werden konnten.

Wir Eltern werden jedenfalls die Glaubwürdigkeit des mit diesem Gesetz in anerkannter Weise dokumentierten Bemühens um kleinere Klassen daran messen, ob dem kurzfristig die entsprechende Verbesserung der Schüler-Lehrer-Relation folgt, ohne die das Gesetz das Papier nicht wert wäre, auf dem es geschrieben worden ist.

Zu dem Gesetz selbst hätte ich jetzt nur noch eine kleine Anmerkung: Es erscheint mir als Jurist ernstlich zweifelhaft, ob mit der vorgeschlagenen Formulierung, daß die Klassenstärken "unter Berücksichtigung der Zügigkeit in der Regel" auf 28 bis 30 Schüler zu begrenzen seien, das erklärte Ziel erreicht wird, eine gerichtsfeste Rechtsgrundlage für Klassenobergrenzen in Einzelfällen zu schaffen.

Gestatten Sie mir abschließend noch drei Hinweise zu dem uns ebenfalls übersandten Entwurf einer Verordnung zur Ausführung von § 5 SchFG:

1. In § 2 a Abs. 2 Satz 2 sind die Worte "in Eingangsklassen" zu streichen, da sie die Anwendung des Gesetzes entgegen seinem Wortlaut und der Kostenbegründung, die davon spricht, daß das Gesetz "zunächst nur für Eingangsklassen" gelten soll, für alle Zukunft nur auf Eingangsklassen beschränken würden. Außerdem ist diese Einschränkung sprachlogisch mit dem Folgesatz nicht vereinbar, der Ausnahmen bei der Klassenbildung in Klasse 10 der Hauptschule und in anderen Schulformen regelt.

2. Es ist logisch nicht nachvollziehbar, daß in vierzügigen Schulen der Sekundarstufe I die Obergrenze der Bandbreite, d.h. die Zahl 28, zugleich als Klassenfrequenzrichtwert festgelegt wird, weil damit über die mit Hilfe des Klassenfrequenzrichtwertes zu berechnende Klassenrichtzahl die Bandbreitenregelung praktisch aufgehoben wird. Der Klassenfrequenzrichtwert ist daher für vierzügige Schulen der Sekundarstufe I auf 26 Schüler abzusenken.

3. Die Regelung in § 2 a Abs. 4 des Entwurfs der VO zu § 5 SchFG begegnet in Verbindung mit der darauf aufbauenden Regelung unter Nr. 3.23 der Klassenbildungsrichtlinien vom 19. 6. 89 erheblichen Bedenken. Es erscheint widersprüchlich, wenn der Kultusminister einerseits - insbesondere in Verbindung mit dem kürzlich vorgelegten Konzept zur "Öffnung von Schule" - die Schulen auffordert, individuelle Schulprofile auszubilden, andererseits aber den Eltern durch dirigistische Maßnahmen zur Herstellung einheitlicher Klassengrößen die freie Wahl unter mehreren Schulen der gleichen Schulform verwehrt.

Meine Damen und Herren Abgeordneten, ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.